

# Satzung

## SG Wilhelmsburg von 2003 e. V.

### I. Verein

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der am 23.04.2003 gegründete Verein erhält den Namen  
**Spielgemeinschaft Wilhelmsburg e.V. - kurz SG Wilhelmsburg**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer 17732 in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, die SG Wilhelmsburg e. V., mit Sitz in Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme, Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, der Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, Bereitstellen von Sportgeräten und Trainern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft *kann* jede juristische und natürliche Person erwerben.
- (2) Gründungsmitglieder sind die Trägervereine **Turn-Club Wilhelmsburg, TV Jahn Wilhelmsburg (Nachfolgeverein SV Wilhelmsburg)** und fünf **weitere** natürliche Personen.
- (3) Die aktiven Mitglieder der Trägervereine sind automatisch auch als natürliche Personen Mitglieder der SGW, es sei denn, dass einzelne Mitglieder einer Mitgliedschaft in der SGW ausdrücklich widersprechen...
- (4) Etwaige passive Mitglieder der Handballabteilungen der Trägervereine können Mitglieder der SGW werden. Natürliche Personen können die Vereinsmitgliedschaft direkt erwerben. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Vereinsmitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines direkt eintretenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliedschaft in der SG Wilhelmsburg erlischt
  - Durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Trägerverein. Die Austrittserklärung gilt auch entsprechend für die automatische Mitgliedschaft in der SGW. Eine weitere Mitgliedschaft in der SGW entsprechend § 3 (4) muss angezeigt bzw. neu beantragt werden. Mitglieder der Trägervereine erklären ihren Austritt entsprechend der Satzung ihres Trägervereins. Hierüber ist die SG Wilhelmsburg durch den jeweiligen Trägerverein zeitgleich zu informieren.
  - Die Kündigung ist zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 6 ( sechs ) Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
  - Durch Tod des Mitgliedes
  - Durch Ausschluss

Diesen kann der Vorstand beschließen

- Bei wiederholten öffentlichen Verletzungen des Ansehens und der Interesse des Vereins
- Wenn des verpflichtete Mitglied finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied zuvor schriftlich aufgefordert worden ist, und trotz angemessener Frist keine Zahlung vorgenommen hat

- Bei einem schweren Verstoß gegen die bestehende Satzung des Vereins.

Wenn der Vorstand den Beschluss fasst, ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, ist dieses Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Dieses soll durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen vor der Mitteilung über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens an bis zur Entscheidung über

den Ausschluss. Wird der Ausschluss ausgesprochen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist.

**(7)** Die Trägervereine können zum Ende einer Handballsaison austreten. Die Trägervereine können nur austreten, wenn der Zweck der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben ist oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Das kann dann der Fall sein, wenn der Trägerverein keine handballspielende Mitglieder mehr hat. Die Austrittserklärung und die schwerwiegenden Gründe müssen 6 Monate vor Saisonende schriftlich angezeigt werden. Kürzere Kündigungsfristen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand und den anderen Trägervereinen möglich.

**(8)** Ein Ausschluss der Trägervereine ist nicht möglich.

**(9)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Beiträge**

**(1)** Die Mitglieder **haben Ihre Beiträge an den zuständigen Verein zu entrichten.**

**(2)** Sie richten sich nach der Maßgabe der gefassten Beschlüsse der Trägervereine sowie der Mitgliederversammlung der SG Wilhelmsburg.

**(3)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines der Trägervereine sind die Beitragskonten gegenseitig auszugleichen.

## **§ 5 Finanzen**

Der Haushalt des Vereins finanziert sich durch

**(1)** Beitragsabführung der Trägervereine .

Die Beitragsabführungen der Trägervereine regelt eine Geschäftsordnung die gesondert vereinbart wird.

**(2)** Spartenzuschläge

Bei einer Unterdeckung des Haushaltes der SGW können die Trägervereine nach Abstimmung mit der SGW Spartenbeiträge beschließen. Die Spartenzuschläge werden in voller Höhe an die SG Wilhelmsburg abgeführt.

### III. Organe des Vereins

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Finanzwart
- Dem Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über die Wahl weiterer Funktionsträger im Vorstand beschließen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt, wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar:

- In den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Finanzwart
- In den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende
- Der Jugendwart wird auch auf zwei Jahre durch die Jugendversammlung in den geraden Jahren gewählt. Er muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein.

Der 2. Vorsitzende und der Finanzwart vertreten den Verein gemeinsam den Verein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann er Geschäftsführer einsetzen. *Ihnen* kann Handlungsvollmacht und / oder Bankvollmacht erteilt werden. Der Vorstand verpflichtet sich für diesen Fall, die Aufgaben der Geschäftsführer in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, der 2. Vorsitzende oder der Finanzwart vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl innerhalb von 3 Monaten stattfinden. Scheidet der Jugendwart oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied, das die Voraussetzung zur Wahl zum Vorstandsmitglied besitzt, an seine Stelle einsetzen.

(6) Tätigkeitsvergütung für den Vorstand (Ehrenamtspauschale). Dem Vorstand wird für seine Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Gesetze eine Vergütung gezahlt. Die grundsätzliche Entscheidung über die Modalitäten trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den *in der Satzung aufgeführten* Mitgliedern des Vorstandes sowie den 1. Vorsitzenden der Trägervereine.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

- Zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, sofern deren Wert im Einzelfall € 50.000,- übersteigt;
- Zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Der Genehmigung des Haushaltes und des Jahresabschlusses
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins, Fusion oder Verschmelzung mit andern Vereinen.

(1) Jährlich findet mindestens eine **ordentliche** Mitgliederversammlung statt. In ihr üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins aus. Der Vorstand berichtet in der Versammlung über die Entwicklung des Vereins und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Weitere außerordentliche Versammlungen müssen auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher, in Textform, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist ist eingehalten, wenn die Absendung 16 Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Einladung ist auch formgemäß, wenn die Zustellung der Einladung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgte, sie an die Mitglieder verteilt wurde oder in einer Vereinszeitung veröffentlicht wurde die an jedes Mitglied fristgerecht versandt wurde.

Bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung werden in die Tagesordnung nur solche Anträge aufgenommen, die bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwingend bis zum 01.03 des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Sonstige Anträge können noch bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Tagesordnung wird entsprechend ergänzt. Diese Ergänzung und die Anträge sind dann aber lediglich zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Später eingehende Anträge können nur unter „Anträge“ behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Satzungsänderungen können nicht als dringlich angesehen werden.

**(3)** Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Sind beide Personen an der Leitung der Versammlung verhindert, wird der Vorsitzende unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes besonders gewählt.

**(4)** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

**(5)** Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden. Auf Antrag mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

**(6)** Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass weitere Arten von Rechtsgeschäften der Zustimmung des erweiterten Vorstandes unterliegen, als in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegt. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden.

**(7)** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**(8)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Finanzprüfung**

**(1)** Die Finanzverwaltung ist mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung, durch 2 Finanzprüfer zu prüfen. Diese haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

**(2)** Finanzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder gewählt, jeweils einer in geraden Jahren, und einer in den ungeraden Jahren. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen kein anderes, in dieser Satzung genanntes Amt im Verein innehaben.

## **§ 10 Haftung**

**(1)** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Ziffer 1 dieser Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche

gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

**(2)** Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

**(3)** Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält

**(4)** Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit etwaiger Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 11 Vereinsjugend**

**(1)** Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

**(2)** Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese gilt, wenn sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

**(3)** Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung selbst und vertritt sich selbst in der Hamburger Sportjugend, sowie der Jugendorganisation des Fachverbandes.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 12 Datenschutz**

**(1)** Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist mit seinem Beitritt damit einverstanden, dass der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Dieses Einverständnis beinhaltet auch das Übermitteln von Daten zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur wenn es erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Verein oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 13 Vereinsordnung

(1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Tagesordnung ist dieser Gegenstand als einziger Punkt aufzunehmen.

(2) Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Sind weniger als nach Absatz 2 erforderliche Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschließt. Für die Auflösung des Vereins ist dann eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gründungsvereine:

**Turn Club Wilhelmsburg eV von 1909,**

**Steuernummer: 17/ 442/ 00586**

und an

**SV Wilhelmsburger eV von 1888,**

**Steuernummer: 17/ 444/ 04742**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.